

### Gemeinsame Erklärung

#### über die spanische Eisen- und Stahlindustrie

(1) Von der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags an prüfen die Kommission und die spanische Regierung gemeinsam im Rahmen der Eisen- und Stahlpolitik der Gemeinschaft folgendes:

- die Ziele der von der spanischen Regierung bereits gebilligten Umstrukturierungspläne, die Beihilfezahlungen nach dem Zeitpunkt des Beitritts vorsehen; diese Prüfung erfolgt nach ähnlichen Kriterien, wie sie in der Gemeinschaft gelten und im Anhang des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte festgelegt sind;
- die Lebensfähigkeit derjenigen Unternehmen, die nicht Gegenstand eines bereits gebilligten Umstrukturierungsplans sind.

(2) Bei der Festlegung der Allgemeinen Ziele „Stahl“ für 1990 nimmt die Kommission mit dem Königreich Spanien ebenso wie mit den anderen Mitgliedstaaten die im Vertrag über die Gründung der EGKS vorgesehenen Konsultationen vor.

(3) a) Vor dem Zeitpunkt des Beitritts legt die Kommission im Benehmen mit der spanischen Regierung nach Anhörung des Rates die Mengen fest, die von den spanischen Unternehmen im Verlauf des ersten Jahres nach dem Beitritt auf den übrigen Gemeinschaftsmarkt geliefert werden können; diese Mengen müssen mit den Zielen der spanischen Umstrukturierungsmaßnahmen und den Vorausschätzungen für die Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes vereinbar sein.

Unabhängig von der jeweiligen Situation dürfen diese Mengen auf keinen Fall geringer sein als der Jahresdurchschnitt der Gemeinschaftseinfuhren spanischer EGKS-Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl im Zeitraum 1976/77. Kommt bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Beitritts keine Einigung zwischen der Kommission und der spanischen Regierung zustande, so dürfen die

von den spanischen Unternehmen im Verlauf des ersten Quartals nach dem Beitritt gelieferten Mengen ein Viertel der zwischen der Kommission und der spanischen Regierung im Verlauf des vorangehenden Jahres vereinbarten Mengen nicht überschreiten. Die Liefermengen nach dem ersten Quartal, das auf den Beitritt folgt, werden im Rahmen des Rates nach den Verfahrensregeln der Nummer 6 Buchstabe a) des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte festgelegt.

b) Die spanische Regierung, die für den unter Nummer 6 Buchstabe b) des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte vorgesehenen Überwachungsmechanismus zuständig ist, berichtet der Kommission spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Beitritts; sie setzt diesen Mechanismus mit Zustimmung der Kommission gleichzeitig mit dem Beitritt in Kraft, um sicherzustellen, daß die für Lieferungen auf den übrigen Gemeinschaftsmarkt festgelegten Liefermengen von diesem Zeitpunkt an eingehalten werden.

c) Sollten in der übrigen Gemeinschaft nach dem Beitritt Maßnahmen zur Kontrolle des Marktes gelten, so wird die spanische Regierung an ihrer Ausarbeitung ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten beteiligt; die gegenüber dem Königreich Spanien erlassenen Maßnahmen müssen die reibungslose Integration der spanischen Eisen- und Stahlindustrie in die Gemeinschaft fördern. Im Hinblick auf dieses Ziel ist für die Maßnahmen, die gegenüber Spanien beschlossen werden, von den gleichen Grundsätzen auszugehen wie bei der Festlegung der in der Gemeinschaft geltenden Regeln.

Diese Maßnahmen werden zur gleichen Zeit und nach dem gleichen Verfahren erlassen wie die in der übrigen Gemeinschaft anwendbaren Maßnahmen.

### Gemeinsame Erklärung

#### über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Spanien

(1) Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Spanien, die als Referenzpreise für die Anwendung der Regeln dienen, welche

— in Artikel 68 der Beitrittsakte für die Preisannäherung bei den Erzeugnissen, bei denen in Abschnitt II der Beitrittsakte auf diesen Artikel Bezug genommen wird,

— in Artikel 135 Nummer 1 der Beitrittsakte im Rahmen der Preisdisziplin während der ersten Stufe bei

Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

enthalten sind, sind in den Akten der Konferenz niedergelegt.

Von Sonderfällen abgesehen, wurden diese Preise auf der Grundlage der Preise des Wirtschaftsjahres 1984/85 festgelegt.

Außer der Höhe der Preise enthalten die Akten der Konferenz für jedes betreffende Erzeugnis die Einzelheiten für die Preisannäherung sowie die Einzelheiten der Kompensationsmethode für die jeweils ab folgenden Zeitpunkten anwendbaren Preise:

- ab 1. März 1986 bei den anderen Erzeugnissen als Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,
- ab Beginn der zweiten Stufe bei Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

(2) Die Preise im Sinne der Nummer 1 werden gegebenenfalls bis zum 1. März 1986 wie folgt aktualisiert:

- a) Liegen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise über den gemeinsamen Preisen, so werden die in ECU ausgedrückten spanischen Preise in Höhe der in den Akten der Konferenz niedergelegten Preise beibehalten.

Führt die Höhe der in ECU ausgedrückten spanischen Preise für das Wirtschaftsjahr 1985/86 zu einer Überschreitung des Abstands, der im Wirtschaftsjahr 1984/85 zwischen den spanischen Preisen und den gemeinsamen Preisen besteht, so werden die Preise in den späteren Wirtschaftsjahren so festgesetzt, daß diese Überschreitung während der ersten sieben Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt entsprechend Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 135 Nummer 1

Buchstabe c) der Beitrittsakte vollständig beseitigt wird.

- b) Liegen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise unter den gemeinsamen Preisen, so darf ihre Erhöhung nicht dazu führen, daß die gemeinsamen Preise für die betreffenden Erzeugnisse überschritten werden.

Eine etwaige Überschreitung wird bei der Anwendung der Preisdisziplin oder der Bestimmungen für die Preisannäherung im Sinne der Nummer 1 nicht berücksichtigt.

- (3) Für die Umrechnung dieser spanischen Preise in ECU wird bei der Anwendung der Regelung für die Aktualisierung der Preise im Sinne der Nummer 2 dem Unterschied zwischen dem Umrechnungskurs, der zu Beginn des in den Akten der Konferenz bezeichneten Bezugswirtschaftsjahres festgestellt wird, und dem zum Zeitpunkt der Festsetzung der Preise für das nachfolgende Wirtschaftsjahr geltenden Umrechnungskurs Rechnung getragen.

Weiterhin wird in dem Fall, daß sich der Wert der Pesa zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der Preise und demjenigen ihrer Inkraftsetzung um mehr als 5 v. H. im Verhältnis zu dem Wert der ECU verändert, dieser Veränderung bei der Anwendung der unter Nummer 2 genannten Aktualisierungsregelung Rechnung getragen.

#### Gemeinsame Erklärung

##### über spanische Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Die spanischen Weine, die im Sinne der Gemeinschaftsregelung als Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b.A.) betrachtet werden, sind diejenigen Weine, die unter der Bezeichnung „denominación de origen“ erzeugt und tatsächlich geschützt und vermarktet werden.

#### Gemeinsame Erklärung

##### über bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Spaniens

- (1) Die in Artikel 91 der Beitrittsakte genannten Übergangsmaßnahmen werden entsprechend den Einzelheiten und Leitlinien beschlossen, die gegebenenfalls im Rahmen der Konferenz vereinbart wurden.

- (2) Die Bestimmungen betreffend die repräsentativen Zeiträume oder die Bezugszeiträume nach

- Artikel 68 und den darauf bezüglichen Artikeln,
- Artikel 93 Absatz 1, Artikel 98, Artikel 118 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, Artikel 119 Absatz 1, Artikel 120 Absatz 1, Artikel 121 Absatz 1 und Artikel 122 Absatz 1 dritter Gedankenstrich

werden entsprechend den im Rahmen der Konferenz vereinbarten Beschlüssen erlassen.